

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der wirtschaftlichen Regelung und der Kontrollregeln des Internationalen Kakaübereinkommens von 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 1976 wendet die Gemeinschaft das Internationale Kakaübereinkommen von 1975 seit dessen vorläufigem Inkrafttreten am 1. Oktober 1976 vorläufig an.

Der Internationale Kakaorat hat mit seiner Verordnung vom 26. Juli 1976 die wirtschaftliche Regelung und die Kontrollregeln dieses Übereinkommens festgelegt. Nach Artikel 12 Abs. 4 des Internationalen Kakaübereinkommens von 1975 ist es erforderlich, die geeigneten Maßnahmen für die Anwendung dieser Regeln zu ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung des Internationalen Kakaübereinkommens von 1975 gelten unter Berücksichtigung der folgenden Artikel die wirtschaftliche Regelung und die Kontrollregeln dieses Übereinkommens, die vom Internationalen Kakaorat am 26. Juli 1976 beschlossen wurden und dieser Verordnung in der Anlage beigefügt sind.

Artikel 2

1. Bei der Einfuhr von Waren der Tarifnummern 18.01, 18.03, 18.04 und 18.05 des Gemeinsamen

Zolltarifs in die Gemeinschaft ist der Zollstelle, bei der die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, die Bescheinigung vorzulegen, die dafür in den in Artikel 1 genannten Regeln vorgesehen ist.

2. Als in die Gemeinschaft eingeführt im Sinne von Absatz 1 gelten die dort genannten Waren, die
 - a) in den freien Verkehr übergeführt werden,
 - b) zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt werden.

Artikel 3

1. Bei der Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 18.01, 18.03, 18.04 und 18.05 aus der Gemeinschaft ist der Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, die Bescheinigung vorzulegen, die dafür in den in Artikel 1 genannten Regeln vorgesehen ist.
2. Als aus der Gemeinschaft ausgeführt im Sinne von Absatz 1 gelten die dort genannten Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft entweder in unverarbeitetem Zustand oder in Form von anderen unter die in Absatz 1 aufgeführten Tarifstellen fallenden Waren ausgeführt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

INTERNATIONALE KAKAO-ORGANISATION

28. Juli/1976

Original: ENGLISCH

**Wirtschafts- und Kontrollregeln
zum Internationalen Kakaoübereinkommen von 1975****Note des Sekretariats**

Um die Anwendung der Regeln zu erleichtern und zur leichteren Bezugnahme sind nachstehend die wesentlichen Begriffsbestimmungen in Artikel 2 des Übereinkommens in einer entsprechend geänderten Fassung sowie zusätzliche Informationen zu einigen Regeln abgedruckt:

1. *Kakao* bedeutet Kakaobohnen und Kakaoerzeugnisse;
2. *Kakaoerzeugnisse* bedeuten Erzeugnisse, die ausschließlich aus Kakaobohnen hergestellt sind, wie Kakaomasse, Kakaobutter, ungesüßtes Kakaoapulver, Kakaokuchen und Kakaokerne sowie alle sonstigen vom Rat nach Bedarf bestimmten kakaohaltigen Erzeugnisse. Die Umrechnungsfaktoren zur Bestimmung der entsprechenden Kakaobohnenmenge sind: Kakao-butter: 1,33, Kakaokuchen/-pulver: 1,18, Kakao-masse/-kerne: 1,25;
3. *Tonne* bedeutet eine metrische Tonne von 1 000 Kilogramm oder 2204,6 englischen Pfund, und *englisches Pfund* bedeutet 453,597 Gramm;
4. *Quotenjahr* bedeutet den Zeitabschnitt von zwölf Monaten vom 1. Oktober bis zum 30. September;
5. *jährliche Ausfuhrquote* bedeutet für jedes Ausfuhrmitglied die jährlich vom Rat bestimmte Quote;
6. *geltende Ausfuhrquote* bedeutet die Quote jedes Ausfuhrmitglieds zu einer bestimmten Zeit, wie sie vom Rat bestimmt oder wie sie bereinigt ist;
7. *Kakaoausfuhr* bedeutet jeden Kakao, der aus dem Zollgebiet eines Landes verbracht wird, und *Kakaoeinfuhr* bedeutet jeden Kakao, der in das Zollgebiet eines Landes verbracht wird; dabei bezieht sich der Ausdruck Zollgebiet im Sinne dieser Begriffsbestimmungen im Fall eines Mitglieds, das mehr als ein Zollgebiet umfaßt, auf sein gesamtes Zollgebiet;

8. *Ausfuhrland* oder *Ausfuhrmitglied* bedeutet ein Land oder ein Mitglied, dessen Kakaoausfuhr, ausgedrückt in Kakaobohnenmengen, seine Einfuhr übersteigt;
9. *Einfuhrland* oder *Einfuhrmitglied* bedeutet ein Land oder ein Mitglied, dessen Kakaoeinfuhr, ausgedrückt in Kakaobohnenmengen, seine Ausfuhr übersteigt;
10. *Erzeugerland* oder *Erzeugermitglied* bedeutet ein Land oder ein Mitglied, das Kakao in wirtschaftlich bedeutenden Mengen erzeugt;
11. *besondere Abstimmung* bedeutet zwei Drittel der von den Ausfuhrmitgliedern und zwei Drittel der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen, vorausgesetzt, daß die Zahl der auf diese Weise abgegebenen Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmenden Mitglieder entspricht.

Für Kakaoproben und -partien, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, bis zu einem Eigenhöchstgewicht von 25 kg braucht kein ICC-Zeugnis ausgestellt zu werden (Regel 8 Ziffer i). Kakaoproben und -partien mit einem Gewicht von mehr als 25 kg, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, sowie verkaufter Kakao bedürfen eines ICC-Zeugnisses, das, wenn es sich um ein ICC-1- oder ICC-4-Zeugnis handelt, durch die Anbringung von Kakaoausfuhrmarken gültig gemacht werden muß, wenn das Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge 50 kg oder mehr beträgt (Regel 16 Buchstabe i).

Einfuhrmitglieder können unbegrenzte Mengen ungesüßtes Kakaoapulver ohne ICC-2-Zeugnis ausführen, sofern jede Einzelhandelspackung weniger als 3,5 kg Eigengewicht hat und diese Ausfuhren dem Exekutivdirektor vierteljährlich gemeldet werden (Regel 8 Ziffer iii).

Kakao marken

Alle Kakao marken sind mit dem Quotenjahr code versehen. Kakaoausfuhr marken zur Gültigmachung

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1976 — 14 — 680 70 — E — Ha 63/76.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

der von Erzeugermittgliedern ausgestellten ICC-1-Zeugnisse sind mit dem Landescode versehen; die Marken, die von den in Anlage C Absätze 1 und 2 des Übereinkommens aufgeführten Mitgliedern verwendet werden sollen, sind außerdem mit dem Code „C 1“ bzw. „C 2“ versehen; Kakaoteilmarken sind mit dem Code „SC“ versehen; Marken zur Gültigmachung von Zeugnissen (Formblatt ICC-4) für Einführen aus Nichtmitgliedern sind nur mit dem Quotenjahrcode versehen.

Druck der ICC-Zeugnisformblätter

Jedes Mitglied ist für den Druck der von ihm selbst benötigten ICC-Zeugnisformblätter verantwortlich. Der Exekutivdirektor druckt Zeugnisformblätter ICC-5, die nur von ihm verwendet werden. Etwaige Änderungen an den ICC-Zeugnisformblättern sollten beim Neudruck vorgenommen werden. Jedoch können die Mitglieder die in ihrem Besitz befindlichen alten Bestände an Formblättern aufbrauchen.

Wirtschafts- und Kontrollregeln zum Internationalen Kakaoübereinkommen von 1975

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Regel 1: Tages- und Bezugspreis	5
Regel 2: Quotenfreie Ausfuhren	5
Regel 3: Umfang der Ausfuhrquoten	5
Regel 4: Bereinigung der jährlichen Ausfuhrquoten	5
Regel 5: Verzeichnisse der Verträge	5
Regel 6: Umverteilungen von Fehlmengen	6
Regel 7: Meldung der Ausfuhren, Einfuhren und Vermahlungen	7
Regel 8: Ausnahmen von den Regeln 9, 10, 11, 12 und 13	7
Regel 9: Ausfuhren aus einem Erzeugermitglied in ein anderes Mitglied und Lieferungen von Kakaobohnen an das Ausgleichslager beim Verbringen aus dem oder in das Zollgebiet eines Mitglieds	7
Regel 10: Ausfuhren von Edelkakao aus einem in Anlage C des Über- einkommens aufgeführten Erzeugermitglied in ein anderes Mitglied	8
Regel 11: Ausfuhren aus einem Erzeugermitglied in ein Nichtmitglied ..	9
Regel 12: Einfuhren von Mitgliedern aus Nichtmitgliedern	9
Regel 13: Ausfuhren von Kakao, der zuvor von Mitgliedern eingeführt wurde	9
Regel 14: Änderung des angegebenen Bestimmungslands	9
Regel 15: Teilung von Sendungen	10
Regel 16: Kakaoausfuhrmarken	11
Regel 17: Kakaoteilmarken	12
Regel 18: Form der Zeugnisse und Ausstellung	12
Regel 19: Tatsächlich am Bestimmungsort angelangte Netto-Kakao mengen	12
Regel 20: Abhandenkommen des Originals eines Zeugnisses	12
Regel 21: Ausgleichslagerkonten	13
Regel 22: Bestimmung der Beurkundungsstellen	14
Regel 23: Inkrafttreten	14
Regel 24: Durchführung	14
Regel 25: Änderungen	14
 Anlagen	
Anlage I: Ursprungszeugnis (Formblatt ICC-1)	15
Anlage II: Ausfuhrzeugnis (Formblatt ICC-2)	16
Anlage III: Teilzeugnis (Formblatt ICC-3)	17
Anlage IV: Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland (Form- blatt ICC-4)	18
Anlage V: Ersatzzeugnis (Formblatt ICC-5)	19
Anlage VI: Verpflichtungserklärung zur Zahlung der Ausgleichslager- abgabe in Fällen, in denen ein Ersatzzeugnis ausgestellt werden soll	20
Anlage VII: Buchstabencode der Mitglieder	20

Regel 1**Tages- und Bezugspreise**

- a) Sind an einer der beiden in Artikel 28 Abs. 2 genannten Kakaobörsen an einem oder mehreren bestimmten Börsentagen Notierungen nicht verfügbar, so ergeben sich die für die Zwecke jenes Artikels in bezug auf die betreffende Börse zu verwendenden Preise aus dem arithmetischen Mittel der Notierungen für den Tag, der dem oder den Tagen vorausgeht, an denen die Notierungen an dieser Börse nicht verfügbar waren, und für den Tag, der auf diesen oder diese Tage folgt.
- b) Ist an einem oder mehreren bestimmten Börsentagen der in Artikel 28 Abs. 2 genannte Kurs für sechsmonatige Devisentermingeschäfte nicht verfügbar, so ergibt sich der Kurs für die Umrechnung der Londoner Preise in US-Cent je englisches Pfund (lb) aus dem arithmetischen Mittel des Kurses für sechsmonatige Devisentermingeschäfte für den Tag, der dem oder den Tagen vorausgeht, an denen dieser Kurs nicht verfügbar war, und für den Tag, der auf diesen oder diese Tage folgt.
- c) Der Bezugspreis an jedem Börsentag errechnet sich aus dem Durchschnitt der Tagespreise der vorangegangenen fünfzehn aufeinanderfolgenden Börsentage bzw. der vorangegangenen zweiundzwanzig aufeinanderfolgenden Börsentage.
- d) Der Exekutivdirektor veröffentlicht die Tages- und Bezugspreise am Ende jeder Woche.

Regel 2**Quotenfreie Ausfuhren**

Die Nachweise, die der Rat für Zwecke des Artikels 31 betreffend den erwarteten Umfang der quotenfreien Ausfuhren verlangt, sind von dem betreffenden Mitglied vor der Tagung des Rates vorzulegen, auf der die Quoten festgesetzt werden. Die Nachweise bestehen aus einer Schätzung der erwarteten Produktion und des erwarteten Inlandsverbrauchs sowie aus Statistiken der tatsächlichen Produktion, des tatsächlichen Inlandsverbrauchs und der tatsächlichen Ausfuhren der letzten drei Jahre, für die Zahlen verfügbar sind.

Regel 3**Umfang der Ausfuhrquoten**

Für die Zwecke des Artikels 32 Abs. 1 Buchstabe b meldet jedes in Anlage A des Übereinkommens aufgeführte Ausfuhrmitglied sowie jedes in Anlage C Abs. 2 des Übereinkommens aufgeführte Ausfuhrmitglied, das jährlich mindestens 10 000 Tonnen anderen Kakao als Edelkakao erzeugt, dem Exekutivdirektor vor dem 15. Oktober eines jeden Quoten-

jahrs folgende Einzelheiten über den Kakao des vorangegangenen Quotenjahrs, den es im Rahmen seiner für das vorangegangene Quotenjahr geltenden Ausfuhrquote auszuführen beabsichtigt: Tonnenzahl, Formen des Kakao, voraussichtliche Versandzeiten und, falls bekannt, Bestimmungsländer.

Regel 4**Bereinigung der jährlichen Ausfuhrquoten**

- a) Der Exekutivdirektor notifiziert den Mitgliedern (den in Anlage A des Übereinkommens und in Anlage C Abs. 2 des Übereinkommens aufgeführten, sofern diese Mitglieder jährlich mindestens 10 000 Tonnen anderen Kakao als Edelkakao erzeugen, sofern und sobald die Ausfuhrquoten für die genannten Mitglieder eingeführt oder ihre geltenden Ausfuhrquoten [nach oben oder unten] bereinigt werden) ihre tatsächlichen Ausfuhrquoten und die Kilogramm-Höchstmenge der zur Ausgabe an die Beurkundungsstellen der genannten Mitglieder in bezug auf das jeweilige Kakaojahr zur Verfügung stehenden Kakaoausfuhrmarken einschließlich der Gesamtmenge der für das betreffende Kakaojahr bereits an die Beurkundungsstellen ausgegebenen Kakaoausfuhrmarken.
- b) Der Exekutivdirektor notifiziert den unter Buchstabe a bezeichneten Mitgliedern jede Aussetzung der Ausfuhrquoten nach Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe c.
- c) Der Exekutivdirektor notifiziert den Mitgliedern alle Bereinigungen der jährlichen Ausfuhrquoten nach den Buchstaben a und b.

Regel 5**Verzeichnisse der Verträge**

- a) Für die Zwecke des Artikels 35 Abs. 2 und 9 meldet jedes in Anlage A des Übereinkommens aufgeführte Ausfuhrmitglied sowie jedes in Anlage C Abs. 2 des Übereinkommens aufgeführte Ausfuhrmitglied, das jährlich mindestens 10 000 Tonnen anderen Kakao als Edelkakao erzeugt, seine Verkaufsverträge innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Abschluß, in jedem Fall aber vor Stellung des Antrags auf das Ursprungszeugnis und die Ausgleichslagerabgabebescheinigung, zur Eintragung bei seiner Beurkundungsstelle (Certifying Agency) an.
- b) Verträge über Käufe von Nichtmitgliedern gelten nur dann als gültige Verträge im Sinne des Artikels 55 Abs. 4, wenn sie innerhalb eines Monats nach Abschluß der Verträge bei der Beurkundungsstelle oder bei der Einfuhrgenehmigungsstelle des Mitglieds, das den Kakao einzuführen beabsichtigt, angemeldet worden sind.

- c) Für die Zwecke der in dieser Regel genannten Artikel 35 Abs. 2 und 9 und Artikel 55 Abs. 4 übermittelt die Stelle, welche die Verträge nach den Buchstaben a und b einträgt, dem Exekutivdirektor vor Ablauf jedes Monats in einem ordnungsgemäß versiegelten Umschlag eine Liste der von ihr in dem vorangehenden Monat verzeichneten Verträge.

Die Liste enthält folgende Angaben: Daten, laufende Nummern, Tonnenzahlen, Formen des Kakaos, voraussichtliche Versandzeiten, Ursprungs- (bei Einfuhren aus Nichtmitgliedern) und, falls bekannt, Bestimmungsländer (für Ausfuhren der in Anlage A des Übereinkommens sowie in Anlage C Abs. 2 des Übereinkommens aufgeführten Ausfuhrmitglieder, sofern sie jährlich mindestens 10 000 Tonnen anderen Kakao als Edelkakao erzeugen). Der Name des Landes und der Eintragungsmonat sind auf dem Umschlag anzugeben.

- d) Die Umschläge werden vom Exekutivdirektor nur dann zur Nachprüfung geöffnet, wenn für die Zwecke der in dieser Regel genannten Artikel Nachweise verlangt werden. Der Exekutivdirektor benachrichtigt das oder die betreffenden Mitglieder im Zeitpunkt der Öffnung der Umschläge unter Angabe der Umstände, derentwegen die Nachweise verlangt werden.
- e) Sofern die dem Exekutivdirektor übermittelten versiegelten Umschläge nicht nach Buchstabe d geöffnet werden, werden sie vom Exekutivdirektor drei Jahre lang von dem auf dem Umschlag abgegebenen Eintragungsmonat an aufbewahrt.

Sechs Monate vor Ablauf dieser drei Jahre notifiziert der Exekutivdirektor den betreffenden Mitgliedern, daß sie die Rückgabe der Umschläge bis zum Ende des dritten Jahres verlangen können.

Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein solches Ersuchen eingegangen, so vernichtet der Exekutivdirektor die Umschläge.

- f) Hält es der Exekutivdirektor für erforderlich, so kann er mit den betreffenden Mitgliedern vereinbaren, daß die von den Beurkundungsstellen oder den Einfuhrgenehmigungsstellen der Mitglieder geführten Verzeichnisse der Kaufverträge jederzeit eingesehen werden können.

Regel 6

Umverteilung von Fehlmengen

- a) Außer bei einer Aussetzung der Quoten nach Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe c notifiziert jedes in Anlage A des Übereinkommens aufgeführte Ausfuhrmitglied sowie jedes in Anlage C Absatz 2 aufgeführte Ausfuhrmitglied, das jährlich mindestens 10 000 Tonnen anderen Kakao als Edelkakao erzeugt, dem Exekutivdirektor nach Artikel 36 auf einem von ihm vorgeschriebenen Formblatt so bald wie möglich, spätestens je-

doch am 31. Mai bzw. im Fall der in Anlage E aufgeführten Ausfuhrmitglieder am 15. Juli des Quotenjahrs folgende Angaben:

- i) die von dem Ausfuhrmitglied aufgestellten Schätzungen der auf seine geltende Ausfuhrquote anzurechnenden Kakaoausfuhren, Lieferungen von Kakao an das Ausgleichslager, Ausfuhren von Kakao für humanitäre oder andere nichtkommerzielle Zwecke und innerstaatliche Verwendung von Kakao für nicht-herkömmlichen Zwecke während der ersten Hälfte des Jahres vom 1. Oktober bis zum 31. März des Quotenjahrs;
- ii) die von dem Ausfuhrmitglied aufgestellten Schätzungen der auf seine geltende Ausfuhrquote anzurechnenden voraussichtlichen Kakaoausfuhren, Lieferungen von Kakao an das Ausgleichslager, Ausfuhren von Kakao für humanitäre oder andere nichtkommerzielle Zwecke und innerstaatliche Verwendung von Kakao für nicht-herkömmliche Zwecke vom 1. April bis zum Ende des Quotenjahrs einschließlich der Ausfuhren und Lieferungen von Kakao an das Ausgleichslager nach dem 30. September gemäß Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Artikel 40 Abs. 9;
- iii) ob ihm genügend Kakao für die Ausfuhr bis zur vollen Höhe seiner geltenden Ausfuhrquote zur Verfügung steht, nachdem es den Inlands-Kakaoverbrauch, seine Kakaolieferungen an das Ausgleichslager einschließlich der Lieferungen nach dem 30. September gemäß Artikel 40 Abs. 9, seine voraussichtlichen Kakaoausfuhren für humanitäre und andere nichtkommerzielle Zwecke und die innerstaatliche Verwendung von Kakao für nichtherkömmliche Zwecke berücksichtigt hat.

Reicht der verfügbare Kakao zur Erfüllung der geltenden Ausfuhrquote des Mitglieds nicht aus, so teilt dieses Mitglied den Umfang der Fehlmenge und die Gründe dafür mit; überschreitet die verfügbare Kakaomenge die geltende Quote des Mitglieds, so teilt das Mitglied den Umfang des Überschusses mit. Nach Vorlage des oben genannten Formblatts teilt das betreffende Ausfuhrmitglied dem Exekutivdirektor erforderlichenfalls jede Änderung der darin gemachten Angaben mit. Die bis zum 31. Mai von den unter diesem Buchstaben bezeichneten Ausfuhrmitgliedern — mit Ausnahme der in Anlage E des Übereinkommens aufgeführten — vorgelegten Angaben werden gegebenenfalls von dem betreffenden Mitglied auf den neuesten Stand gebracht oder bestätigt, so daß sie bis zum 15. Juli des Quotenjahrs beim Exekutivdirektor eingehen. Dieser kann das betreffende Ausfuhrmitglied jederzeit auffordern, die darin vorgelegten Angaben auf den neuesten Stand zu bringen oder zu bestätigen.

- b) Erfolgt eine Einführung von Ausfuhrquoten nach dem 15. Juli des Quotenjahres, so ist jedes oben

erwähnte in Anlage A und in Anlage C Abs. 2 des Übereinkommens aufgeführte Ausführmitglied verpflichtet, dieser Regel innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über die Einführung von Ausführquoten zu entsprechen.

- c) Der Exekutivdirektor arbeitet so bald wie möglich nach dem 15. Juli, auf jeden Fall aber vor dem 1. August oder, wenn Ausführquoten nach dem 15. Juli des Quotenjahrs eingeführt werden, so bald wie möglich danach einen Bericht zur Prüfung durch den Exekutivausschuß aus, der alle erheblichen Angaben sowie seine Berechnung der Umverteilung nach Buchstabe d enthält.
- d) Bei jeder Umverteilung von Fehlmengen durch den Exekutivdirektor sind die Kürzungen nach Artikel 35 Abs. 6 zu berücksichtigen und folgenden Richtlinien einzuhalten:
- i) Der Exekutivdirektor zählt zur Gesamtsumme der Fehlmengen, die sich aus den nach den Buchstaben a und b erhaltenen Angaben ergibt, die Hälfte der Gesamtsumme etwaiger nach Artikel 35 Abs. 6 vorgenommener Kürzungen hinzu, wobei jedoch nach Artikel 35 Abs. 5 vorgenommene Kürzungen für die Zwecke dieser Regel nicht berücksichtigt werden.
 - ii) Die Kakaomenge, die der Gesamtsumme der Fehlmengen zuzüglich der Hälfte der Gesamtsumme etwaiger nach Artikel 35 Abs. 6 vorgenommener Kürzungen entspricht, wird auf diejenigen oben erwähnten in Anlage A und Anlage C Abs. 2 des Übereinkommens aufgeführten Mitglieder verteilt, die einen Überschuß an Kakao haben, und zwar im Verhältnis ihrer ursprünglichen jährlichen Ausführquoten. Die einem Mitglied zugeteilte Kakaomenge darf jedoch seine Überschußmenge nach Buchstabe a nicht überschreiten.
 - iii) Einem Mitglied, das den Vorschriften der Buchstaben a und b nicht voll entspricht, wird kein Kakao zugeteilt.

Sofern nicht der Exekutivausschuß vor dem 1. September des Quotenjahrs durch besondere Abstimmung etwas anderes beschließt, verteilt der Exekutivdirektor unter Berücksichtigung der Marktlage die unter Ziffer ii genannte von ihm berechnete Gesamtmenge vom 1. September des Quotenjahrs an um. Der Exekutivdirektor unterrichtet die Mitglieder von jeder derartigen Umverteilung.

- e) Werden Ausführquoten nach dem 15. Juli des Quotenjahrs eingeführt, so gibt der Exekutivdirektor in seinem Bericht an den Exekutivausschuß den Tag an, der für den unter Buchstabe d bezeichneten 1. September eintritt.
- f) In dieser Regel bezeichnet das Wort „Kakao“ „Kakao des laufenden Quotenjahrs“.

Regel 7

Meldung der Ausfuhren, Einfuhren und Vermahlungen

- a) Die Mitglieder übermitteln dem Exekutivdirektor für jeden Monat Statistiken ihrer Ausfuhren, gegliedert nach Bestimmungsländern, und ihrer Einfuhren, gegliedert nach Ursprungsländern; sie müssen innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Monats bei ihm eingehen. Die Angaben umfassen alle Informationen, die aufgrund von Regeln über den Betrieb des Ausgleichslagers und den Versand von Kakao für humanitäre oder andere nichtkommerzielle Zwecke angefordert werden.
- b) Die Mitglieder übermitteln dem Exekutivdirektor in vierteljährlichen Berichten Statistiken über ihre Ausfuhren, gegliedert nach Bestimmungsländern, ihre Einfuhren, gegliedert nach Ursprungsländern, und ihre Vermahlungen für jedes Vierteljahr; diese Berichte müssen innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des betreffenden Vierteljahrs bei ihm eingehen. Die Angaben umfassen alle Informationen, die aufgrund von Regeln über den Betrieb des Ausgleichslagers und den Versand von Kakao für humanitäre oder andere nichtkommerzielle Zwecke angefordert werden.
- c) Der Rat kann sich zur Verschaffung von Angaben nach den Buchstaben a und b um die Mitarbeit jedes Nichtmitglieds bemühen.

Regel 8

Ausnahmen von den Regeln 9, 10, 11, 12 und 13

Folgende Ausfuhren und Einfuhren sind von den Regeln 9, 10, 11, 12 und 13 ausgenommen:

- i) Kakaoproben und -partien, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, bis zu einem Eigenhöchstgewicht von 25 kg je Probe oder Partie Kakaobohnen, Kakaobutter, Kakaokuchen oder -pulver und Kakaomasse oder -kerne;
- ii) geringe Mengen von Kakaoprodukten für den unmittelbaren Verbrauch als Vorräte auf Schiffen, in Flugzeugen und sonstigen internationalen gewerblichen Verkehrsmitteln;
- iii) ungesüßtes Kakaopulver, das aus Einfuhrmitgliedern in Einzelhandelspackungen von jeweils weniger als 3,5 kg Eigengewicht ausgeführt wird; jedoch muß jedes betreffende Einfuhrmitglied dem Exekutivdirektor die in jedem Vierteljahr ausgeführte Menge innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf dieses Vierteljahrs melden.

Regel 9

Ausfuhren aus einem Erzeugermitglied in ein anderes Mitglied und Lieferungen von Kakaobohnen an das Ausgleichslager beim Verbringen aus dem oder in das Zollgebiet eines Mitglieds

- a) Vorbehaltlich der in den Regeln 8 und 10 vorgesehenen Ausnahmen bedarf die Ausfuhr von Ka-

- kao aus einem Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet er angebaut wurde, eines gültigen Ursprungszeugnisses und einer gültigen Ausgleichs- lagerabgabebescheinigung.
- b) Das Ursprungszeugnis hat dem in Anlage I vorgeschriebenen Formblatt ICC-1 zu entsprechen und wird nach Maßgabe dieser Regel nur von einer Beurkundungsstelle des Erzeugermittglieds ausgestellt. Die in Artikel 39 bezeichnete Ausgleichs- lagerabgabebescheinigung wird in Form der nach Regel 16 ausgegebenen Kakaoausfuhr- marken erteilt.
- c) Bei einem Ursprungszeugnis für die Sendung von Kakao in einer anderen Form als Bohnen ist unter „Bemerkungen“ im Hauptteil des Zeugnisses das nach den in Artikel 32 Abs. 2 enthaltenen Umrechnungsfaktoren ermittelte Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge anzugeben.
- d) Die Marken werden erst dann auf dem Ursprungszeugnis angebracht, wenn der Beurkundungsstelle ausreichende Nachweise über den Verkauf oder die Anmeldung des Verkaufs oder sonstige angemessene Nachweise über die Versandabsicht erbracht worden sind, und werden von der Beurkundungsstelle so entwertet, daß sie nicht wiederverwendet, aber noch mühelos entziffert werden können.
- e) Nach Artikel 49 Abs. 2 des Übereinkommens trägt die Beurkundungsstelle bezüglich der Lieferungen von Kakaobohnen an das Ausgleichs- lager beim Verbringen aus dem Zollgebiet eines in Anlage A oder Anlage C Abs. 2 des Übereinkommens aufgeführten Erzeugermittglieds, das jährlich mindestens 10 000 Tonnen anderen Kakao als Edelkakao erzeugt, die Vertragsnummer und das Datum in Spalte 14 des Ursprungszeugnisses — Formblatt ICC-1 — ein.
- f) Für die unter Buchstabe e bezeichneten Lieferungen werden der Beurkundungsstelle die Marken vom Beauftragten der Organisation auf diesbezügliche besondere Weisung des Exekutivdirektors kostenlos zur Verfügung gestellt.
- g) Das mit Marken versehene Original des Ursprungszeugnisses wird von der Zollbehörde des betreffenden Mitglieds unterschrieben, gestempelt und datiert, wenn diese Behörde sich davon überzeugt hat, daß die Ausfuhr stattfindet. Das Original des Zeugnisses wird sodann dem Ausfüh- rer oder seinem Agenten ausgehändigt und zusammen mit den Versandpapieren dem Ein- führer bzw. dem Leiter des Ausgleichslagers übersandt.
- h) Die in Regel 18 Buchstabe b vorgesehene blaue Kopie des Ursprungszeugnisses wird so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach dem Ausstellungstag, von der Aus- stellenden Beurkundungsstelle dem Exekutivdi- rektor übermittelt.
- i) Das den Kakao einführende Mitglied zieht das Original des gültigen Ursprungszeugnisses ein und übermittelt es nach Ausfüllen des Teils B bald nach der Einfuhr, nach Möglichkeit jedoch innerhalb eines Monats nach der Einfuhr, dem Exekutivdirektor.

Regel 10

Ausfuhren von Edelkakao aus einem in Anlage C des Übereinkommens aufgeführten Erzeugermittglied in ein anderes Mitglied

- a) Sofern in der vorliegenden Regel nichts anders bestimmt ist, findet nach Artikel 33 Abs. 1 Regel 9 keine Anwendung auf Edelkakao, der im Hoheitsgebiet eines in Anlage C Abs. 1 des Übereinkommens aufgeführten Erzeugermittglieds angebaut wird.
- i) Derartiger Kakao bedarf eines Ursprungszeugnisses auf dem in Anlage I vorgeschriebenen Formblatt ICC-1, das durch Anbringen der entsprechenden Kakaoausfuhrmarken gültig gemacht wird. Die Marken werden von der Beurkundungsstelle so entwertet, daß sie nicht wiederverwendet, aber noch mühelos entziffert werden können.
- ii) Diese Marken müssen der in Regel 16 Buchstaben h, i und j vorgeschriebenen Form entsprechen und erhalten den Aufdruck des Codes „C1“.
- iii) Die C1-Kakaoausfuhrmarken werden kostenlos zur Verfügung gestellt und unterliegen nicht den in Regel 16 Buchstabe d vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen.
- iv) Mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn jedes Quotenjahrs hinterlegt der Exekutivdirektor diese Marken bei der Beurkundungsstelle eines jeden solchen Mitglieds, wobei Regel 16 Buchstabe g sinngemäß Anwendung findet.
- v) Regel 9 Buchstaben c, g, h und i findet dennoch auf Ursprungszeugnisse für Edelkakao Anwendung.
- b) Auf die in Anlage C Abs. 2 des Übereinkommens aufgeführten Ausfuhrmittglieder findet Buchstabe a mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ursprungszeugnisse durch Kakaoausfuhrmarken mit dem Aufdruck des Codes „C2“ gültig gemacht werden.

Der Exekutivdirektor hinterlegt spätestens 15 Arbeitstage vor Beginn jedes Quotenjahrs C2-Kakaoausfuhrmarken bei dem nach Regel 16 Buchstabe a bestimmten Beauftragten.

Die Marken werden vom Beauftragten nur gegen sofortige Zahlung der entsprechenden Ausgleichs- lagerabgabe oder gegen die unwiderrufliche Zusage ausgegeben, daß innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Marken Zahlung geleistet wird. In Ländern, in denen die Beurkundungsstelle eine staatliche Stelle oder Or-

ganisation ist, braucht eine derartige Zusage nicht gegeben zu werden.

Die in Regel 16 Buchstabe d vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen finden nur auf die in Anlage C Abs. 2 des Übereinkommens aufgeführten Mitgliedländer Anwendung, die jährlich mindestens 10 000 Tonnen anderen Kakao als Edelkakao erzeugen.

Regel 11

Ausfuhren aus einem Erzeugermittglied in ein Nichtmitglied

Die in den Regeln 9 und 10 vorgesehenen Verfahren finden auf Ausfuhren aus Erzeugermittgliedern in Nichtmitglieder mit der Maßgabe Anwendung, daß das Original des gültig gemachten Ursprungszeugnisses nicht zusammen mit den Versandpapieren dem Einführer übersandt wird, sondern von der Zollbehörde des betreffenden Erzeugermittglieds so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach dem Ausfuhrdatum, dem Exekutivdirektor übermittelt wird. Die in Regel 18 Buchstabe b vorgesehene blaue Kopie des Ursprungszeugnisses wird zusammen mit den Versandpapieren dem Einführer übersandt.

Regel 12

Einfuhren von Mitgliedern aus Nichtmitgliedern

- a) Jede Einfuhr von Kakao einschließlich Edelkakao von Mitgliedern aus Nichtmitgliedern nach Artikel 55 bedarf eines gültigen Zeugnisses für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland und einer gültigen Ausgleichslagerabgabebescheinigung.
- b) Das Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland hat dem in Anlage IV vorgeschriebenen Formblatt ICC-4 zu entsprechen.
- c) Das Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland wird von einer Beurkundungsstelle in Übereinstimmung mit dieser Regel ausgestellt. Die Regeln 9 und 16 finden auf Einfuhren von Mitgliedern aus Nichtmitgliedern sinngemäß Anwendung.
- d) Für die Zwecke der Artikel 39 und 55 gelten alle Kakaoeinfuhren eines Mitglieds aus einem Nichtmitglied als aus diesem Nichtmitglied stammend, sofern nicht dem Kakao ein nach Regel 14 oder 15 vom Exekutivdirektor erlangtes gültiges Originalzeugnis beigelegt ist und dem Exekutivdirektor alle sonstigen von ihm näher bezeichneten Auskünfte erteilt werden.
- e) Hat der Exekutivdirektor Grund zu der Annahme, daß diese Regel der wirksamen Durchführung der Artikel 39 und 55 entgegensteht, so ersucht er den Exekutivausschuß sofort, die Regel zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern.

Regel 13

Ausfuhren von Kakao, der zuvor von Mitgliedern eingeführt wurde

- a) Die Ausfuhr von Kakao, der zuvor von einem Mitglied eingeführt wurde, bedarf eines Ausfuhrzeugnisses.
- b) Das Ausfuhrzeugnis hat dem in Anlage II vorgeschriebenen Formblatt ICC-2 zu entsprechen und wird nach dieser Regel ausgestellt.
- c) Bei einem Ausfuhrzeugnis für die Sendung von Kakao in einer anderen Form als Bohnen ist unter „Bemerkungen“ im Hauptteil des Zeugnisses das nach den in Artikel 32 Abs. 2 enthaltenen Umrechnungsfaktoren ermittelte Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge anzugeben.
- d) Die Ausfuhrzeugnisse werden entweder von der Beurkundungsstelle oder von der Zollbehörde des Mitglieds, aus dem der Kakao ausgeführt wird, ausgestellt, je nachdem, welche der beiden Stellen das Mitglied für diesen Zweck bestimmt.
- e) Das Original des Ausfuhrzeugnisses wird bei der Ausfuhr des Kakaos, für den es ausgestellt ist, von der Zollbehörde des betreffenden Mitglieds durch einen Zollstempel gültig gemacht, wenn ihr nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr stattfinden wird.
- f) Ist das Bestimmungsland ein Mitglied, so wird das Original des Ausfuhrzeugnisses dem Ausfuhrer oder seinem Agenten ausgehändigt, der es den Versandpapieren beifügt. Die in Regel 18 Buchstabe b vorgesehene blaue Kopie des Ausfuhrzeugnisses wird von der ausstellenden Behörde so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach dem Tag seiner Ausstellung, dem Exekutivdirektor übermittelt. Das den Kakao einführende Mitglied zieht das Original des Ausfuhrzeugnisses ein und übermittelt es nach Ausfüllen des Teils B bald nach der Einfuhr, nach Möglichkeit jedoch innerhalb eines Monats nach der Einfuhr, dem Exekutivdirektor.
- g) Ist das Bestimmungsland ein Nichtmitgliedland, so wird das Original des Ausfuhrzeugnisses nicht zusammen mit den Versandpapieren dem Einführer übersandt, sondern von der zuständigen Zollbehörde oder der Beurkundungsstelle des betreffenden Mitglieds nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach dem Ausfuhrtag dem Exekutivdirektor übermittelt. Die in Regel 18 Buchstabe b vorgesehene blaue Kopie des Ausfuhrzeugnisses wird zusammen mit den Versandpapieren dem Einführer übersandt.

Regel 14

Änderung des angegebenen Bestimmungslands

- a) i) Wird als Bestimmungsland ein Mitglied durch ein Nichtmitglied ersetzt und handelt es sich

bei dem der Sendung beigefügten gültigen Originalzeugnis um ein in Anlage I vorgeschriebenes Ursprungszeugnis auf Formblatt ICC-1 und befinden sich das Zeugnis und der Kakao noch im Ursprungsland, so bescheinigt die Beurkundungsstelle im Ursprungsland die Änderung des Bestimmungslands nach Vorlage ausreichender Nachweise über den Ort, an dem sich der betreffende Kakao befindet, auf dem gültigen Originalzeugnis und übergibt das Zeugnis dem Ausführer zur Aushändigung an die Zollbehörde des den Kakao ausführenden Mitglieds nach Maßgabe der Regel 11. Nach Eingang des von der Zollbehörde unterschriebenen, datierten und gestempelten gültigen Originalzeugnisses übermittelt der Exekutivdirektor die in Regel 18 Buchstabe b vorgesehene blaue Kopie der zuständigen Beurkundungsstelle, sofern die blaue Kopie nicht von dieser Beurkundungsstelle zurückbehalten worden ist. Die zuständige Beurkundungsstelle bescheinigt die Änderung des Bestimmungslands auf der blauen Kopie und händigt sie dem Ausführer oder seinem Agenten zur Weiterleitung an den neuen Empfänger aus.

- ii) Wird als Bestimmungsland ein Mitglied durch ein Nichtmitgliedsland ersetzt, nachdem der Kakao das Erzeugermittglied bereits verlassen hat, so wird das der Sendung beigefügte gültige Originalzeugnis der zuständigen Beurkundungsstelle ausgehändigt, die es ungültig macht und dem Exekutivdirektor übermittelt. Ein neues Zeugnis auf dem in Anlage III vorgeschriebenen Formblatt ICC-3 wird von der zuständigen Beurkundungsstelle nach Vorlage ausreichender Nachweise über den Ort, an dem sich der betreffende Kakao befindet, ausgestellt. Die volle Kennziffer des ungültig gemachten Zeugnisses ist in Spalte 15 im Hauptteil des neuen Zeugnisses anzugeben, nachdem das Wort „Teil“ gestrichen wurde. Das Original des neuen Zeugnisses wird von der Beurkundungsstelle dem Exekutivdirektor nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach dem Tag der Ausstellung des Zeugnisses übermittelt. Die in Regel 18 Buchstabe b vorgesehene blaue Kopie des neuen Zeugnisses wird zusammen mit den Versandpapieren dem neuen Empfänger zugesandt.
- b) i) Wird als Bestimmungsland ein Nichtmitglied durch ein Mitglied ersetzt und handelt es sich bei dem der Sendung beigefügten gültigen Originalzeugnis um ein Ursprungszeugnis auf dem in Anlage I vorgeschriebenen Formblatt ICC-1 und befinden sich als Zeugnis, die in Regel 18 Buchstabe b vorgesehene blaue Kopie und der Kakao noch im Ursprungsland, so bescheinigt die Beurkundungsstelle im Ursprungsland die Änderung des Bestimmungslands nach Vorlage ausreichender Nachweise über den Ort, an dem sich der betreffende Kakao befindet, auf dem

gültigen Originalzeugnis und der blauen Kopie. Die in Regel 9 Buchstaben g und h vorgesehenen Verfahren finden Anwendung.

- ii) Wird als Bestimmungsland ein Nichtmitglied durch ein Mitglied ersetzt, nachdem der Kakao oder die in Regel 18 Buchstabe b vorgesehene blaue Kopie des in Anlage I vorgeschriebenen Ursprungszeugnisses auf Formblatt ICC-1, das der Sendung beigefügt war, das Erzeugermittglied verlassen haben, so wird die Bescheinigung nach Vorlage ausreichender Nachweise über den Ort, an dem sich der betreffende Kakao befindet, einschließlich der Vorlage der in Regel 18 Buchstabe b vorgesehenen blauen Kopie des in Regel 11, 13 oder 15 bezeichneten gültigen Originalzeugnisses durch den Exekutivdirektor vorgenommen. Diese Kopie wird gegen das im Besitz des Exekutivdirektors befindliche Original ausgetauscht.

Regel 15

Teilung von Sendungen

- a) Eine Beurkundungsstelle kann auf Antrag Teilzeugnisse ausstellen, um die Teilung einer Kakao sendung zu ermöglichen, für die ein einziges gültiges Originalzeugnis ausgestellt worden ist.
- b) Das Teilzeugnis hat dem in Anlage III vorgesehenen Formblatt ICC-3 zu entsprechen und wird nach dieser Regel ausgestellt.
- c) Teilzeugnisse werden von der Beurkundungsstelle nur nach Aushändigung des gültigen Originalzeugnisses und Vorlage ausreichender Nachweise über den Ort, an dem sich die Sendung befindet, ausgestellt.
- d) Das Original jedes Teilzeugnisses wird durch das Anbringen von nach Regel 17 ausgegebenen Teilmarken gültig gemacht, die von der Beurkundungsstelle so entwertet werden, daß sie nicht wiederverwendet, aber noch mühelos entziffert werden können. Regel 9 Buchstabe c findet auf die Teilung von Sendungen sinngemäß Anwendung.
- e) Ist das Bestimmungsland ein Mitgliedland, so wird das Original des gültigen Teilzeugnisses dem Weitersender oder seinem Agenten übergeben und den Versandpapieren für den neuen Empfänger beigefügt. Die in Regel 18 Buchstabe b vorgesehene blaue Kopie jedes Teilzeugnisses sowie das ausgehändigte entsprechende gültige Originalzeugnis werden von der Beurkundungsstelle nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach dem Tag der Ausstellung dem Exekutivdirektor übermittelt. Das den Kakao einführende Mitglied zieht das Original des gültigen Teilzeugnisses ein und übermittelt es nach Ausfüllen des Teils B bald nach der Einfuhr,

- nach Möglichkeit jedoch innerhalb eines Monats nach der Einfuhr, dem Exekutivdirektor.
- f) Bei Kakao, der sich auf dem Transport nach einem Nichtmitglied oder im Hoheitsgebiet eines Nichtmitglieds befindet, wird das Teilzeugnis vom Exekutivdirektor nach Vorlage der in den Regeln 11 und 13 bezeichneten, in Regel 18 Buchstabe b vorgesehenen blauen Kopie und nach Vorlage ausreichender Nachweise über den Ort, an dem sich die Sendung befindet, ausgestellt. Die blaue Kopie jedes Teilzeugnisses wird vom Exekutivdirektor dem Weitersender oder seinem Agenten ausgehändigt und zusammen mit den Versandpapieren dem neuen Empfänger übersandt.
- g) Regel 14 findet Anwendung, wenn die Teilung von Sendungen eine Änderung oder Änderungen des Bestimmungslands für die ganze oder einen Teil der mit einem der Beurkundungsstelle ausgehändigten einzigen gültigen Originalzeugnis versandten Menge mit sich bringt. Das neue Bestimmungsland und der neue Bestimmungshafen bzw. das unveränderte Bestimmungsland werden in jedes der Teilzeugnisse auf Formblatt ICC-3 eingetragen. Die gesamten Teilzeugnisse auf Formblatt ICC-3, die an Stelle des der Beurkundungsstelle ausgehändigten einzigen gültigen Originalzeugnisses ausgestellt sind, treten an die Stelle des in Regel 14 Buchstabe a Ziffer ii bezeichneten neuen Zeugnisses. In diesem Fall wird das Wort „Teil“ in Spalte 15 im Hauptteil des Teilzeugnisses auf Formblatt ICC-3 nicht gestrichen.
- h) Außer dem unter den Buchstaben a, b, c, d, e und g vorgesehenen Verfahren können die entsprechenden Einrichtungen in jedem Mitgliedland sonstige zur Durchführung und Erreichung der Ziele dieser Regel für erforderlich gehaltene praktische Maßnahmen treffen. Solche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Exekutivausschusses.
- b) Mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn jedes Quotenjahrs hinterlegt der Exekutivdirektor bei dem nach Buchstabe a bestimmten Beauftragten genügend Kakaoausfuhrmarken für die dem betreffenden Mitglied für das Quotenjahr zustehende Ausfuhrmenge zuzüglich einer vom Exekutivdirektor bestimmten Reserve für die Änderung des Wertes der Marken, den Ersatz beschädigter Marken usw.
- c) Der Beauftragte ist für die sichere Aufbewahrung der Marken und ihre Ausgabe an die Beurkundungsstelle zur Verwendung entsprechend diesen Regeln und den Weisungen des Exekutivdirektors verantwortlich.
- d) Im Fall der in Anlage A des Übereinkommens aufgeführten Mitgliedländer sowie der in Anlage C Abs. 2 aufgeführten Mitgliedländer, die jährlich mindestens 10 000 Tonnen anderen Kakao als Edelkakao erzeugen, liefert der Beauftragte der Beurkundungsstelle des betreffenden Mitglieds auf Weisung des Exekutivdirektors und in Übereinstimmung mit Buchstabe e vor Beginn jedes Quotenjahrs Kakaoausfuhrmarken für höchstens 85 v. H. der jährlichen Ausfuhrquote des Mitglieds. Weitere Marken liefert der Beauftragte der Beurkundungsstelle während des dritten und vierten Quartals des Quotenjahrs entsprechend den Weisungen des Exekutivdirektors.
- e) Der Beauftragte liefert der Beurkundungsstelle die Kakaoausfuhrmarken nach dieser Regel nur gegen sofortige Zahlung der entsprechenden Ausgleichslagerabgabe oder gegen die unwiderrufliche Zusage, daß innerhalb von drei Monaten nach Ausgabe der Marken Zahlung geleistet wird. In Ländern, in denen die Beurkundungsstelle eine staatliche Stelle oder Organisation ist, braucht eine derartige Zusage nicht gegeben zu werden.
- f) Die Internationale Kakao-Organisation kommt nicht für Gebühren auf, welche die Beauftragten möglicherweise für ihre Leistungen erheben.
- g) Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der vom Exekutivdirektor bei dem Beauftragten hinterlegten Kakaoausfuhrmarken verantwortlich. Nach Ablauf des Quotenjahrs, spätestens aber am 15. Januar, erstattet jedes Mitglied dem Exekutivdirektor (unter Rückgabe der unbenutzten Marken) in einer von diesem vorgeschriebenen Form einen Schlußbericht.
- h) Die Kakaoausfuhrmarken werden im Wert von 50, 200, 500, 2 000, 5 000, 10 000, 50 000, 100 000 und 500 000 kg Kakaobohnen ausgegeben. Weitere Werte können vom Exekutivdirektor festgesetzt werden. Jeder Wert wird mit einer anderen Farbe gekennzeichnet.
- i) Die Kakaoausfuhrmarken, die auf dem Ursprungszeugnis anzubringen sind, haben dem Ei-

Regel 16

Kakaoausfuhrmarken

- a) Der Exekutivdirektor bestimmt nach Konsultation des betreffenden Mitglieds in jedem Mitgliedland mit Ausnahme der in Anlage C Abs. 1 des Übereinkommens aufgeführten Mitgliedländer und der einführenden Mitgliedländer, die mitteilen, daß unter den in ihrem Land herrschenden Umständen die Dienste eines solchen Beauftragten nicht erforderlich sind, eine Bank oder ein Finanzinstitut, die von der Beurkundungsstelle und der Kakaobehörde des betreffenden Landes unabhängig sind, zum Beauftragten der Internationalen Kakao-Organisation für Kakaoausfuhrmarken. Der Exekutivdirektor kann auf Vorschlag eines Mitglieds jede andere geeignete Stelle bestimmen, die ihm jede erforderliche Gewähr leistet.

gengewicht der Kakaobohnen oder bei Kakaoerzeugnissen dem Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge zu entsprechen, für die das Zeugnis ausgestellt ist; dabei brauchen Mengen, die über das letzte volle Vielfache von 50 kg (oder einer anderen später vom Exekutivdirektor festgelegten Kilogrammzahl) hinausgehen, nicht berücksichtigt zu werden.

- j) Die Kakaoausfuhrmarken sind mit einem Code für das einzelne Ausfuhrmitglied sowie mit dem Code für das Quotenjahr versehen. Die Kakaoausfuhrmarken dürfen nicht zwischen den Mitgliedern übertragen werden. Kakaoausfuhrmarken für Einfuhren aus Nichtmitgliedern sind nicht mit dem Code eines einzelnen Mitglieds versehen.
- k) Die Kakaoausfuhrmarken sind nur für Ausfuhren gültig, die während des in dem aufgedruckten Quotenjahrcode angegebenen Quotenjahrs durchgeführt werden. Für die Zwecke der Regel 3 und dieser Regel gilt unter Berücksichtigung des Artikels 32 Abs. 1 Buchstabe b eine Ausfuhr als in dem Quotenjahr durchgeführt, für das die Ausfuhrmarken gültig sind, sofern der Datumsstempel der Zollbehörde des oben erwähnten in Anlage A des Übereinkommens und in Anlage C Abs. 2 aufgeführten Mitglieds auf dem entsprechenden Ursprungszeugnis nicht später liegt als der 7. Januar.
- l) Die Kakaoausfuhrmarken für Einfuhren aus Nichtmitgliedern nach Artikel 55 werden durch den Beauftragten der Organisation in den Mitgliedländern unter sinngemäßer Anwendung dieser Regel geliefert.
- m) Diese Regel läßt die Bestimmungen der Regel 10 über Edelkakao aus Mitgliedländern unberührt,

Regel 17

Kakaoteilmarken

- a) Kakaoteilmarken liefert der Exekutivdirektor auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Beurkundungsstelle eines Einfuhrmitglieds zur ausschließlichen Verwendung nach Regel 15.
- b) Regel 16 Buchstaben h und i findet auf Kakaoteilmarken sinngemäß Anwendung.
- c) Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verwendung der seiner Beurkundungsstelle gelieferten Kakaoteilmarken verantwortlich. Nach Ablauf des Quotenjahrs, spätestens aber am 15. Januar, erstattet jedes betroffene Mitglied dem Exekutivdirektor (unter Rückgabe der unbenutzten Marken) in einer von ihm vorgeschriebenen Form einen Schlußbericht.
- d) Die Kakaoteilmarken gleichen den Kakaoausfuhrmarken für Einfuhren aus Nichtmitgliedern

nach Regel 16 Buchstabe j, sind jedoch mit dem Aufdruck des Codes „SC“ versehen.

Regel 18

Form der Zeugnisse und Ausstellung

- a) Die auf Grund dieser Regeln verwendeten Zeugnisse sind 210 mm breit und 297 mm lang. Geringe Abweichungen bis zu einem Format von mindestens 200 mm Breite und 280 mm Länge können zugelassen werden, wenn sie durch besondere Gründe in dem ausstellenden Mitgliedland bedingt sind.
- b) Alle Zeugnisse müssen in der in den Anlagen I bis V vorgeschriebenen gedruckten Form hergestellt und in einem Original und mindestens einer Kopie ausgegeben werden. Die Beurkundungsstelle kann so viele weitere Kopien ausgeben, wie erforderlich sind. Das Original ist deutlich mit *ORIGINAL* und die Kopien sind deutlich mit *KOPIE* zu kennzeichnen. Nur die erste Kopie ist blau.
- c) Jedes Zeugnis kann in zwei Sprachen ausgestellt werden, von denen eine Englisch sein muß.
- d) Richtlinien für die Ausgabe und das ordnungsgemäße Ausfüllen der in diesen Regeln vorgeschriebenen Zeugnisse werden vom Exekutivdirektor herausgegeben.

Regel 19

Tatsächlich am Bestimmungsort angelangte Netto-Kakaomengen

- a) Wird am Bestimmungsort eine Kontrollwiegung vorgenommen, so unterrichtet das betreffende Mitglied den Exekutivdirektor über seine Zollbehörde, wenn die tatsächlich am Bestimmungsort angelangte Netto-Kakaomenge die in dem entsprechenden Zeugnis ausgewiesene Nettomenge um mehr als 1 v. H. überschreitet.
- b) Diese geforderte Unterrichtung erfolgt durch Eintragung des Eigengewichts des gelieferten Kakaos in Spalte 18 des Zeugnisses.

Regel 20

Abhandenkommen des Originals eines Zeugnisses

- a) Jeder Fall, in dem das Original eines Zeugnisses abhanden kommt, wird dem Exekutivdirektor vorgelegt.
- b) Die Person, Firma oder Gesellschaft, die das Abhandenkommen des Originalzeugnisses meldet, wird im folgenden als „Antragsteller“ bezeichnet.
- c) Der Antragsteller übermittelt dem Exekutivdirektor eine von der Beurkundungsstelle, welche das abhandengekommene Zeugnis ausgestellt hat, ausgestellte Bescheinigung über

- i) die Ausstellung des Zeugnisses nach den Wirtschafts- und Kontrollregeln;
- ii) den Gesamtwert der Kakaoausfuhrmarken, C1-Kakaoausfuhrmarken, C2-Kakaoausfuhrmarken bzw. Kakaoteilmarken, mit denen das Zeugnis gültig gemacht worden war.
- d) Neben den nach Buchstabe c zur Verfügung gestellten Angaben übermittelt der Antragsteller dem Exekutivdirektor eine schriftliche Erklärung über das Abhandenkommen des Zeugnisses und die zu seiner Wiedererlangung unternommenen Schritte.
- e) Nach Erhalt der nach den Buchstaben c und d erforderlichen Schriftstücke stellt der Exekutivdirektor, sofern nicht bereits ein Ersatzzeugnis für dasselbe Zeugnis ausgestellt worden ist, sofort ein Ersatzzeugnis für die Einfuhr des betreffenden Kakao aus und erklärt das abhandengekommene Zeugnis für ungültig.
- f) Ist der Antragsteller nicht in der Lage, die unter Buchstabe c vorgeschriebenen Schriftstücke zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Exekutivdirektor folgendes zur Verfügung zu stellen:
- i) möglichst umfassende Angaben über den betreffenden Kakao, nach Möglichkeit einschließlich der vollständigen Kennziffer, des Ortes und Datums der Ausstellung des Zeugnisses, des Ursprungs, des Bestimmungsorts, der Menge und der Art des Kakao, sowie Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers;
- ii) eine Erklärung über das Abhandenkommen des Zeugnisses und die zu seiner Wiedererlangung unternommenen Schritte.
- g) Der Exekutivdirektor untersucht sodann die Umstände des Abhandenkommens. Er kann weitere Angaben einschließlich zweckdienlicher Schriftstücke von dem Antragsteller und/oder der Beurkundungsstelle verlangen, die das verlorene Zeugnis ausgestellt hat, wenn er dies für notwendig erachtet. Genügen dem Exekutivdirektor die erhaltenen Angaben und Schriftstücke, so stellt er ein Ersatzzeugnis für die Einfuhr des betreffenden Kakao aus und erklärt das abhandengekommene Zeugnis für ungültig.
- h) Als Alternative zu den unter den Buchstaben c, d, e, f und g vorgesehenen Verfahren finden die unter den Buchstaben i, j, k, l und m vorgesehenen Verfahren Anwendung.
- i) Der Antragsteller stellt dem Exekutivdirektor folgendes zur Verfügung:
- i) möglichst umfassende Angaben über den betreffenden Kakao, nach Möglichkeit einschließlich der vollständigen Kennziffer, des Ortes und Datums der Ausstellung des Zeugnisses, des Ursprungs, des Bestimmungsorts, der Menge und der Art des betreffenden Kakao, sowie Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers;
- ii) eine Erklärung über das Abhandenkommen des Zeugnisses und die zu seiner Wiedererlangung unternommenen Schritte sowie
- iii) eine Verpflichtungserklärung von eigener Hand für das Eigengewicht der Kakaobohnen bzw. das Eigengewicht der dem Kakaerzeugnis entsprechenden Kakaobohnenmenge, für die das abhandengekommene Zeugnis angeblich ausgestellt worden war, ausgedrückt in der zur Zeit der Ausstellung des abhandengekommenen Zeugnisses geltenden Ausgleichslagerabgabe, unabhängig von der Art des Zeugnisses und dem Ursprung des betreffenden Kakao.
- Die unter Ziffer iii bezeichnete Verpflichtungserklärung muß der in Anlage VI vorgesehenen Form entsprechen.
- j) Nach Erhalt der Angaben und der Verpflichtungserklärung stellt der Exekutivdirektor, sofern nicht bereits ein Ersatzzeugnis für dasselbe Zeugnis ausgestellt worden ist, sofort ein Ersatzzeugnis für die Einfuhr des betreffenden Kakao aus und erklärt das abhandengekommene Zeugnis für ungültig.
- k) Der Exekutivdirektor kann weitere Angaben einschließlich zweckdienlicher Schriftstücke von dem Antragsteller und/oder der Beurkundungsstelle verlangen, die das abhandengekommene Zeugnis ausgestellt hat, wenn er dies für notwendig erachtet.
- l) Wenn ihm die erhaltenen Angaben und Schriftstücke ausreichend erscheinen, entläßt der Exekutivdirektor den Antragsteller aus seiner Verpflichtung.
- m) Der in der Verpflichtungserklärung vorgesehene Betrag ist an den Exekutivdirektor zu zahlen, wenn der unter Buchstabe k vorgesehene Vorgang nicht zur Zufriedenheit des Exekutivdirektors abgeschlossen wird.
- n) Das unter den Buchstaben e, g und j bezeichnete Ersatzzeugnis muß dem in Anlage V vorgeschriebenen Formblatt ICC-5 entsprechen.
- o) Der Exekutivdirektor sorgt dafür, daß jedes abhandengekommene Zeugnis, für das ein Ersatzzeugnis ausgestellt wird, nicht später für die Einfuhr von Kakao verwendet wird. Wird ein abhandengekommenes Zeugnis wiedererlangt, so muß es sofort dem Exekutivdirektor übermittelt werden.
- p) Der Exekutivdirektor sendet monatlich eine Liste der für ungültig erklärten Zeugnisse an alle Mitglieder.

Regel 21

Ausgleichslagerkonten

Der Leiter des Ausgleichslagers eröffnet im Namen der Internationalen Kakao-Organisation Konten in den Mitgliedländern und bei vom Exekutivaus-

schuß genehmigten Banken. Er zahlt auf diese Konten alle Ausgleichslagerabgaben und alle sonstigen Einnahmen des Ausgleichslagers ein. Alle Abhebungen von den Konten werden von ihm vorgenommen, und zwar durch Scheck oder eine andere Urkunde, die von je zwei von drei durch den Exekutivdirektor bestimmten Personen unterschrieben ist, zu denen der Leiter des Ausgleichslagers oder in seiner Abwesenheit der Finanzkontrolleur gehört.

Regel 22**Bestimmung der Beurkundungsstellen**

- a) Für die Internationale Kakao-Organisation annehmbare Beurkundungsstellen werden in den Mitgliedländern von den betreffenden Mitgliedern in Konsultation mit dem Exekutivdirektor bestimmt.
- b) Die Internationale Kakao-Organisation kommt nicht für Gebühren auf, die Beurkundungsstellen möglicherweise für ihre Leistungen erheben.

Regel 23**Inkrafttreten**

Der Internationale Kakaorat bestimmt den Tag oder die Tage des Inkrafttretens dieser Regeln.

Regel 24**Durchführung**

Der Exekutivdirektor ergreift alle Maßnahmen, die er zur wirksamen Durchführung der in dem Übereinkommen und in diesen Regeln vorgesehenen Kontrollen für erforderlich erachtet.

Regel 25**Änderungen**

Änderungen dieser Regeln bedürfen einer besonderen Abstimmung durch den Rat oder statt seiner durch den Exekutivausschuß; sie treten an dem vom Rat oder gegebenenfalls vom Exekutivausschuß beschlossenen Tag in Kraft.

Anlage I

Form ICC-1
Formblatt ICC-1

Certificate of Origin
Ursprungszeugnis

(Form approved by the International Cocoa Organization)
(Von der Internationalen Kakao-Organisation genehmigtes Formblatt)

Part A, for use by issuing authority
Teil A, von der ausstellenden Behörde auszufüllen

1. Reference No Kennziffer	O	Country code Landescode	Port code Hafencode	Serial Number Laufende Nummer
2. Producing country — Erzeugerland				
3. Country of destination *) — Bestimmungsland *)				
4. Name of ship or other carrier Name des Schiffes oder sonstigen Beförderungsmittels		5. Port of embarkation Verladehafen		6. Date of shipment Versanddatum
7. Intermediate ports — Transithafen				
8. Port or point of destination *) — Bestimmungshafen oder -ort *)				
9. Description (Mark X in appropriate box) — Beschreibung (Zutreffendes ankreuzen)				
<input type="checkbox"/> Cocoa beans <input type="checkbox"/> Butter <input type="checkbox"/> Cake or powder <input type="checkbox"/> Paste or nibs <input type="checkbox"/> Other (specify) <input type="checkbox"/> Kakaobohnen <input type="checkbox"/> Butter <input type="checkbox"/> Kuchen oder Pulver <input type="checkbox"/> Masse oder Kerne <input type="checkbox"/> Sonstiges (genaue Angabe)				
10. Shipping marks or other identification Versandzeichen oder andere Kennzeichen		11. Unit of weight Gewichtseinheit		
		Weight of shipment / Gewicht der Sendung		
		12. Gross Rohgewicht		13. Net Eigengewicht
		kg		
		lb		
14. Observations **) Bemerkungen **)				
15. It is hereby certified that the cocoa described above was grown in the above mentioned producing country. Hiermit wird bescheinigt, daß der oben beschriebene Kakao in dem angegebenen Erzeugerland erzeugt wurde.				
16. Customs stamp of issuing country Zollstempel des ausstellenden Landes		17. Name of certifying agency Bezeichnung der Beurkundungsstelle		
Date of stamp Datum des Stempels		Date of issue Datum der Ausstellung		
Authorized Customs signature Unterschrift des bevollmächtigten Zollbeamten		Authorized signature of Certifying Officer Unterschrift des bevollmächtigten Beurkundungsbeamten		

Part B, for use when document is collected
Teil B, bei Einziehung des Dokuments auszufüllen

18. Notation by customs authority Angaben der Zollbehörde	19. Notation by certifying agency other than customs Angaben einer anderen Beurkundungsstelle als der Zollbehörde
Certificate collected and cocoa imported Zeugnis eingezogen und Kakao eingeführt	Certificate collected for the purpose of splitting Zeugnis zwecks Teilung eingezogen
At — In	At — In
Date — Datum	Date — Datum
Customs stamp — Stempel der Zollbehörde	Name of certifying agency Bezeichnung der Beurkundungsstelle
	Stamp of certifying agency Stempel der Beurkundungsstelle
	Authorized signature — Unterschrift

*) Where destination is not known insert "Member" or "non-member".
Ist das Bestimmungsland nicht bekannt, so ist „Mitglied“ oder „Nichtmitglied“ einzusetzen.
**) In the case of a shipment of cocoa in a form other than beans, the net weight is beans equivalent obtained in accordance with the conversion factors in Article 32 (2) shall be indicated here.
Bei einer Sendung von Kakao in einer anderen Form als Bohnen ist hier das nach den Umrechnungsfaktoren in Artikel 32 Absatz 2 ermittelte Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge anzugeben.

Anmerkung:

Dieses Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und wenn gültige Kakaoausfuhrmarken, die dem in Spalte 13 angegebenen Eigengewicht der Kakaobohnen oder bei Kakaoerzeugnissen dem in Spalte 14 angegebenen Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge entsprechen, angebracht und ordnungsgemäß entwertet worden sind.

Raum für das Anbringen der Kakaoausfuhrmarken

Anlage II

Form ICC-2
Formblatt ICC-2Certificate of Export
Ausfuhrzeugnis(Form approved by the International Cocoa Organization)
(Von der Internationalen Kakao-Organisation genehmigtes Formblatt)Part A, for use by issuing authority
Teil A, von der ausstellenden Behörde auszufüllen

1. Reference No Kennziffer	E	Country code Landescode	Port code Hafencode	Serial Number Laufende Nummer
2. Exporting country — Ausfuhrland				
3. Country of destination *) — Bestimmungsland *)				
4. Name of ship or other carrier Name des Schiffes oder sonstigen Beförderungsmittels		5. Port of embarkation Verladehafen	6. Date of shipment Versanddatum	
7. Intermediate ports — Transithafen				
8. Port or point of destination *) — Bestimmungshafen oder -ort *)				
9. Description (Mark X in appropriate box) — Beschreibung (Zutreffendes ankreuzen)				
<input type="checkbox"/> Cocoa beans <input type="checkbox"/> Butter <input type="checkbox"/> Cake or powder <input type="checkbox"/> Paste or nibs <input type="checkbox"/> Other (specify) <input type="checkbox"/> Kakaobohnen <input type="checkbox"/> Butter <input type="checkbox"/> Kuchen oder Pulver <input type="checkbox"/> Masse oder Kerne <input type="checkbox"/> Sonstiges (genaue Angabe)				
10. Shipping marks or other identification Versandzeichen oder andere Kennzeichen		11. Unit of weight Gewichtseinheit		
		Weight of shipment / Gewicht der Sendung		
		12. Gross Rohgewicht	13. Net Eigengewicht	
kg				
lb				
14. Observations **) Bemerkungen **)				
15. It is hereby certified that this certificate is issued in compliance with the Rules of the International Cocoa Organization and the cocoa described above is being exported under Customs control from the above mentioned country. Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Zeugnis gemäß den Regeln der Internationalen Kakao-Organisation ausgestellt und der oben beschriebene Kakao aus dem genannten Land unter Zollaufsicht ausgeführt wird.				
16. Customs stamp of issuing country Zollstempel des ausstellenden Landes		17. Name of certifying agency Bezeichnung der Beurkundungsstelle		
Date of stamp Datum des Stempels		Date of issue Datum der Ausstellung		
Authorized Customs signature Unterschrift des bevollmächtigten Zollbeamten		Authorized signature of Certifying Officer Unterschrift des bevollmächtigten Beurkundungsbeamten		

Part B, for use when document is collected
Teil B, bei Einziehung des Dokuments auszufüllen

18. Notation by customs authority Angaben der Zollbehörde	19. Notation by certifying agency other than customs Angaben einer anderen Beurkundungsstelle als der Zollbehörde
Certificate collected and cocoa imported Zeugnis eingezogen und Kakao eingeführt	Certificate collected for the purpose of splitting Zeugnis zwecks Teilung eingezogen
At — In	Date — Datum
At — In	Date — Datum
Customs stamp — Stempel der Zollbehörde	Name of certifying agency Bezeichnung der Beurkundungsstelle
	Stamp of certifying agency Stempel der Beurkundungsstelle
	Authorized signature — Unterschrift

*) Where destination is not known insert "Member" or "non-member".
Ist das Bestimmungsland nicht bekannt, so ist „Mitglied“ oder „Nichtmitglied“ einzusetzen.**) In the case of a shipment of cocoa in a form other than beans, the net weight is beans equivalent obtained in accordance with the conversion factors in Article 32 (2) shall be indicated here.
Bei einer Sendung von Kakao in einer anderen Form als Bohnen ist hier das nach den Umrechnungsfaktoren in Artikel 32 Absatz 2 ermittelte Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge anzugeben.

Anlage III

Form ICC-3
Formblatt ICC-3Certificate for Splitting of Consignments
Teilzeugnis(Form approved by the International Cocoa Organization)
(Von der Internationalen Kakao-Organisation genehmigtes Formblatt)Part A, for use by issuing authority
Teil A, von der ausstellenden Behörde auszufüllen

1. Reference No Kennziffer	S	Country code Landescode	Port code Hafencode	Serial Number Laufende Nummer
2. Issuing country — Ausstellendes Land		Country of origin/export Ursprungs-/Ausfuhrland		
3. Country of destination *) — Bestimmungsland *)				
4. Name of ship or other carrier Name des Schiffes oder sonstigen Beförderungsmittels		5. Port of embarkation Verladehafen	6. Date of shipment Versanddatum	
7. Intermediate ports — Transithafen				
8. Port or point of destination *) — Bestimmungshafen oder -ort *)				
9. Description (Mark X in appropriate box) — Beschreibung (Zutreffendes ankreuzen)				
<input type="checkbox"/> Cocoa beans <input type="checkbox"/> Butter <input type="checkbox"/> Cake or powder <input type="checkbox"/> Paste or nibs <input type="checkbox"/> Other (specify) <input type="checkbox"/> Kakaobohnen <input type="checkbox"/> Butter <input type="checkbox"/> Kuchen oder Pulver <input type="checkbox"/> Masse oder Kerne <input type="checkbox"/> Sonstiges (genaue Angabe)				
10. Shipping marks or other identification Versandzeichen oder andere Kennzeichen		11. Unit of weight Gewichtseinheit	Weight of shipment / Gewicht der Sendung	
			12. Gross Rohgewicht	13. Net Eigengewicht
		kg		
		lb		
14. Observations **) Bemerkungen **)				
15. It is hereby certified that this certificate is issued as a partial replacement of the original certificata Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Zeugnis als Teilzeugnis ausgestellt ist für das Original-Zeugnis number covering a shipment of kg/lb of cocoa Nummer für eine Sendung von kg/lb Kakao				
16.		17. Name of certifying agency Bezeichnung der Beurkundungsstelle		
		Date of issue Datum der Ausstellung	Authorized signature of Certifying Officer Unterschrift des bevollmächtigten Beurkundungsbeamten	

Part B, for use when document is collected
Teil B, bei Einziehung des Dokuments auszufüllen

18. Notation by customs authority Angaben der Zollbehörde		19. Notation by certifying agency other than customs Angaben einer anderen Beurkundungsstelle als der Zollbehörde	
Certificate collected and cocoa imported Zeugnis eingezogen und Kakao eingeführt		Certificate collected for the purpose of splitting Zeugnis zwecks Teilung eingezogen	
At — In	Date — Datum	At — In	Date — Datum
Customs stamp — Stempel der Zollbehörde		Stamp of certifying agency Stempel der Beurkundungsstelle	
		Authorized signature — Unterschrift	

*) Where destination is not known insert "Member" or "non-member".
Ist das Bestimmungsland nicht bekannt, so ist „Mitglied“ oder „Nichtmitglied“ einzusetzen.**) In the case of a shipment of cocoa in a form other than beans, the net weight is beans equivalent obtained in accordance with the conversion factors in Article 32 (2) shall be indicated here.
Bei einer Sendung von Kakao in einer anderen Form als Bohnen ist hier das nach den Umrechnungsfaktoren in Artikel 32 Absatz 2 ermittelte Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge anzugeben.

A n m e r k u n g :

Dieses Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und wenn gültige Kakaoteilmarken, die dem in Spalte 13 angegebenen Eigengewicht der Kakaobohnen oder bei Kakaoerzeugnissen dem in Spalte 14 angegebenen Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge entsprechen, angebracht und ordnungsgemäß entwertet worden sind.
Raum für das Anbringen der Kakaoteilmarken

Anlage IV

Form ICC-4
Formblatt ICC-4

Certificate of Import from a Non-member *)
Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland *)
 (Form approved by the International Cocoa Organization)
 (Von der Internationalen Kakao-Organisation genehmigtes Formblatt)

Part A, for use by issuing authority
 Teil A, von der ausstellenden Behörde auszufüllen

1. Reference No Kennziffer	I	Country code Landescode	Port code Hafencode	Serial Number Laufende Nummer
2. Importing country — Einfuhrland				
3. Imported from — Eingeführt aus				
4. Name of ship or other carrier Name des Schiffes oder sonstigen Beförderungsmittels		5. Port of embarkation Verladehafen	6. Date of shipment Versanddatum	
7. Intermediate ports — Transithafen				
8. Port or point of destination — Bestimmungshafen oder -ort				
9. Description (Mark X in appropriate box) — Beschreibung (Zutreffendes ankreuzen)				
<input type="checkbox"/> Cocoa beans <input type="checkbox"/> Butter <input type="checkbox"/> Cake or powder <input type="checkbox"/> Paste or nibs <input type="checkbox"/> Other (specify) <input type="checkbox"/> Kakaobohnen <input type="checkbox"/> Butter <input type="checkbox"/> Kuchen oder Pulver <input type="checkbox"/> Masse oder Kerne <input type="checkbox"/> Sonstiges (genaue Angabe)				
10. Shipping marks or other identification Versandzeichen oder andere Kennzeichen		11. Unit of weight Gewichtseinheit	Weight of shipment / Gewicht der Sendung	
		kg	12. Gross Rohgewicht	13. Net Eigengewicht
		lb		
14. Observations **) Bemerkungen **)				
15. It is hereby certified that the cocoa described above is being imported from the above-mentioned country. Hiermit wird bescheinigt, daß der oben beschriebene Kakao aus dem genannten Land eingeführt wird.				
16.		17. Name of certifying agency Bezeichnung der Beurkundungsstelle		
		Date of issue Datum der Ausstellung	Authorized signature of Certifying Officer Unterschrift des bevollmächtigten Beurkundungsbeamten	

Part B, for use when document is collected
 Teil B, bei Einziehung des Dokuments auszufüllen

18. Notation by customs authority Angaben der Zollbehörde		19. Notation by certifying agency other than customs Angaben einer anderen Beurkundungsstelle als der Zollbehörde	
Certificate collected and cocoa imported Zeugnis eingezogen und Kakao eingeführt		Certificate collected for the purpose of splitting Zeugnis zwecks Teilung eingezogen	
At — In	Date — Datum	At — In	Date — Datum
Customs stamp — Stempel der Zollbehörde		Name of certifying agency Bezeichnung der Beurkundungsstelle	
		Stamp of certifying agency Stempel der Beurkundungsstelle	
		Authorized signature — Unterschrift	

*) To be used in accordance with the 12 only when a valid original certificate is not available.
 Nach Regel 12 nur zu verwenden, wenn ein gültiges Originalzeugnis nicht vorhanden ist.

**) In the case of a shipment of cocoa in a form other than beans, the net weight is beans equivalent obtained in accordance with the conversion factors in Article 32 (2) shall be indicated here.
 Bei einer Sendung von Kakao in einer anderen Form als Bohnen ist hier das nach den Umrechnungsfaktoren in Artikel 32 Absatz 2 ermittelte Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge anzugeben.

Anmerkung:

Dieses Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und wenn gültige Kakaoausfuhrmarken, die dem in Spalte 13 angegebenen Eigengewicht der Kakaobohnen oder bei Kakaoerzeugnissen dem in Spalte 14 angegebenen Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge entsprechen, angebracht und ordnungsgemäß entwertet worden sind.

Raum für das Anbringen der Kakaoausfuhrmarken

Ersatzzeugnis

(Von der Internationalen Kakao-Organisation genehmigtes Formblatt)

Teil A, vom Exekutivdirektor auszufüllen

1. Kennziffer R	Landescode	Hafencode	laufende Nummer
2. Land, das Ersatz beantragt	Ursprungs-/Ausfuhrland		
3. Bestimmungsland *)			
4. Name des Schiffes oder sonstigen Beförderungsmittels	5. Verladehafen	6. Versanddatum	
7. Transithäfen			
8. Bestimmungshafen oder -ort *)			
9. Beschreibung (Zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Kakaobohnen <input type="checkbox"/> Butter <input type="checkbox"/> Kuchen oder Pulver <input type="checkbox"/> Masse oder Kerne (genaue Angabe) <input type="checkbox"/> Sonstiges			
10. Versandzeichen oder andere Kennzeichen	11. Gewichtseinheit	Gewicht der Sendung	
	kg	12. Rohgewicht	13. Eigengewicht
	lb		
14. Bemerkungen **)			
15. Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Zeugnis als Ersatzzeugnis ausgestellt ist für das Originalzeugnis Nr. vom das hiermit für ungültig erklärt wird.			
16.	17. Internationale Kakao-Organisation		
	Datum der Ausstellung		Für den Exekutivdirektor

Teil B, bei Einziehung des Dokuments auszufüllen

18. Angaben der Zollbehörde	19. Angaben einer anderen Beurkundungsstelle als der Zoll-
Zeugnis eingezogen und Kakao eingeführt	behörde
	Zeugnis zwecks Teilung eingezogen
In	Datum
In	Datum
Stempel der Zollbehörde	Stempel der Beurkundungsstelle
	Unterschrift

*) Ist das Bestimmungsland nicht bekannt, so ist „Mitglied“ oder „Nichtmitglied“ einzusetzen.

**) Bei einer Sendung von Kakao in einer anderen Form als Bohnen ist hier das nach den Umrechnungsfaktoren in Artikel 32 Abs. 2 ermittelte Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge anzugeben.

Anlage VI**Verpflichtungserklärung**

(Einzelangaben über den Kakao, für den das abhandengekommene Zeugnis ausgestellt worden war, einschließlich des Eigengewichts der Kakaobohnen bzw. des Eigengewichts der dem Kakaoerzeugnis entsprechenden Kakaobohnenmenge)

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns hiermit, dem Exekutivdirektor der Internationalen Kakao-Organisation 1 US-Cent je englisches Pfund für das oben angegebene Eigengewicht/Eigengewicht der entsprechenden Kakaobohnenmenge zu zahlen.

Dieser Betrag ist an den Exekutivdirektor der Internationalen Kakao-Organisation zu zahlen, wenn der in Regel 20 Buchstabe k der Wirtschafts- und Kontrollregeln vorgesehene Vorgang nicht zur Zufriedenheit des Exekutivdirektors abgeschlossen worden ist.

Wird das abhanden gekommene Original-ICC-Zeugnis wiedererlangt, so werde ich/werden wir es sofort dem Exekutivdirektor übermitteln.

(Ort)

(Unterschrift)

(Datum)

Anlage VII**Buchstabencode der Mitglieder**

Begründung

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft haben das Internationale Kakaübereinkommen von 1975 unterzeichnet, das am 1. Oktober 1976 vorläufig in Kraft treten soll.

Im Rahmen der Anwendung dieses Übereinkommens hat der Internationale Kakaorat am 26. Juni 1976 die wirtschaftliche Regelung und die Kontrollregeln beschlossen, die ebenfalls am 1. Oktober 1976 in Kraft treten.

Auf Vorschlag der Kommission hatte der Rat am 9. November 1973 die wirtschaftliche Regelung und die Kontrollregeln des Internationalen Kakaübereinkommens von 1972 beschlossen. In dem vorliegenden Verordnungsentwurf sind die gleichen Bestimmungen wie in der vorgenannten Verordnung aufgeführt; die wirtschaftliche Regelung und die an den Wortlaut des neuen Internationalen Kakaübereinkommens angepaßten und überprüften Kontrollregeln sind im Anhang zu dem Verordnungsentwurf aufgeführt.

